

Änderung zur KMU-Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zum 22.10.2009

<p align="center">KMU-Richtlinie <u>alt</u> (Stand vom 05.02.2009)</p>	<p align="center">Entwurf der KMU-Richtlinie <u>neu</u> (Passagen, bei denen Änderungsbedarf besteht)</p>
<p align="center">Richtlinie zur Förderung von Investitionen</p> <p align="center">in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> <p>1. <u>Zweck, Rechtsgrundlage</u></p> <p>1.1 Ziel der Förderung ist die Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen im Landkreis Rotenburg (Wümme).</p> <p>1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO). ▪ Rahmenregelung des Landes Niedersachsen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung <p>1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>1.4 Änderungen und/oder Aktualisierungen auf Basis des EU-, Bundes- sowie des Landesrechts finden automatisch Anwendung in dieser Richtlinie.</p> <p>2. <u>Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich</u></p>	<p>2. <u>Zeitlicher und räumlicher</u></p>

Änderung zur KMU-Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zum 22.10.2009

Diese Richtlinie tritt mit Kreistagsbeschluss vom 5. Februar 2009 rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Das Förderprogramm umfasst das gesamte Kreisgebiet.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben, die die Schaffung und/oder den Erhalt von Dauerarbeitsplätzen nach sich zieht:
- Errichtung, Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte.
 - Betriebsübernahmen, die zur Standortsicherung beitragen und insbesondere der Erhaltung der vorhandenen Dauerarbeitsplätze dienen. Betriebsübernahmen durch Familienangehörige sind nur bei kleinen Unternehmen förderfähig.
 - Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt. Der zugrundegelegte Wert der Immobilie ist der im Vorgängerbetrieb zuletzt ausgewiesene Buchwert. Beim Erwerb einer Betriebsstätte werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten berücksichtigt, sofern diese Transaktion unter Marktbedingungen erfolgt.
 - Umstellungs- und Anpassungs- bzw. Umstrukturierungsinvestitionen, die zur Standortsicherung beitragen und insbesondere der Erhaltung der vorhandenen Dauerarbeitsplätze dienen.
 - Erwerb von Maschinen, technischen Anlagen, Spezialwerkzeugen, etc.
 - Bauinvestitionen
 - Erwerb von immateriellen Wirtschaftsgütern nur in Form von Rechten, Patenten und Lizenzen (außer Software- bzw.

Geltungsbereich

- 2.1 Diese Richtlinie gilt bis zum 31.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.
- 2.2 Das Förderprogramm umfasst das gesamte Kreisgebiet.

Änderung zur KMU-Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zum 22.10.2009

<p>Internetlizenzen) und sofern diese 25% der Gesamtinvestitionen nicht überschreiten.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern der Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten mit Beleg erfolgt.▪ Gefördert wird bei investiven Maßnahmen die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. <p>3.2 Dauerarbeitsplätze; Beschäftigte werden als „jährliche Arbeitseinheiten“, d.h. der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten gewertet. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.</p> <p>3.3 Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Der Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende Ausgaben. <p>Ausnahme: Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte (siehe 3.1), für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt).</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ersatzinvestitionen▪ Ausgaben für den Wohnungsbau▪ Geringwertige Wirtschaftsgüter▪ Waren▪ Leasing▪ Mietkauf (sofern Aktivierung nicht beim Kapitalnehmer erfolgt)▪ Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“	
---	--

Änderung zur KMU-Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 22.10.2009

- Werk- und Verbrauchstoffe
- Kurzlebige Wirtschaftsgüter
- Verkehrs- und Transportmittel, sofern diese primär dem Transport dienen
- Immaterielle Wirtschaftsgüter in Form von Beratungsdienstleistungen, Qualifizierungen, Marketingkonzepten, Internetportalen und ähnliches
- Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
- Rabatt / Skonto
- Sollzinsen
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Gebühren von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Des Weiteren finden die ausgeschlossenen Förderbereiche der AGFVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Antragsberechtigt sind:

- Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen und Existenzgründer aus Industrie- Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe.

Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden gem. dem Anhang zur Empfehlung 2003/361EG der Kommission vom 06.05.2003, veröffentlicht im Amtsblatt L 124, S. 36, der Europäischen Gemeinschaft vom 20.05.2003, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben. Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem Antrag stellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des Antrag stellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen

Änderung zur KMU-Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zum 22.10.2009

<p>bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden. *)</p> <p>Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben. Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem Antrag stellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des Antrag stellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden. *)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiberufler und Gewerbebetriebe, deren Unternehmensgegenstand eine freiberufliche Tätigkeit ist bzw. die aus einem Zusammenschluss freiberuflich Tätiger entstanden sind. <p>4.2 Nicht antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Großflächige Ansiedlungsvorhaben des Groß- und Einzelhandels mit mehr als 700m² Verkaufsfläche oder mehr als 1200m² Bruttogeschossfläche, die einzeln oder in ihrer Summe oder in Verbindung mit bereits bestehenden Betrieben die o.a. Größe überschreiten. ▪ Pflegeeinrichtungen ▪ <u>Betriebe aus den Sektoren Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur</u> ▪ Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe ▪ Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt 	<p>4.2 Nicht antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Großflächige Ansiedlungsvorhaben des Groß- und Einzelhandels mit mehr als 700m² Verkaufsfläche oder mehr als 1200m² Bruttogeschossfläche, die einzeln oder in ihrer Summe oder in Verbindung mit bereits bestehenden Betrieben die o.a. Größe überschreiten. ▪ Pflegeeinrichtungen ▪ Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe ▪ <u>Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 fallen</u> ▪ <u>Tätigkeiten im Rahmen der</u>
---	---

*) geändert aufgrund gesetzlicher Neuregelung ab dem 01.01.2005

Änderung zur KMU-Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zum 22.10.2009

<p>wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebe, die einer Rückförderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben <p>4.3 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA und der KMU-Richtlinie. Wurde ein Antrag auf Förderung bereits von Seiten des Landes abgelehnt ist eine Förderung im Rahmen der KMU ausgeschlossen.</p> <p>4.4 Es gilt der Sitz der rechtlich selbständigen Betriebsstätte.</p> <p>5. <u>Fördervoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</u></p> <p>5.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss in Form einer sachkapital bezogenen Anteilfinanzierung gewährt.</p> <p>5.2 Die Förderung erfolgt grundsätzlich nachrangig.</p> <p>5.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze von 20% der Förderung nicht überschreiten.</p> <p>5.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Zuschuss pro Einzelmaßnahme grundsätzlich mindestens 3.000€ beträgt (Bagatellgrenze). Die Höchstfördersumme pro Einzelmaßnahme beträgt grundsätzlich höchstens 50.000 €.</p> <p>Die Förderquote des Zuschusses beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %, - bei mittleren Unternehmen bis zu 	<p><u>Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder</u> 2. <u>die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird</u> ▪ <u>Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen und Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten Importwaren abhängig gemacht werden</u> ▪ Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden ▪ Betriebe, die einer Rückförderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
---	---

Änderung zur KMU-Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zum 22.10.2009

<p>7,5 %</p> <p>der förderfähigen Investitionskosten. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.</p> <p>5.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, <u>wenn bei Antragseingang mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde</u>. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Mit der Durchführung der Maßnahme kann frühestens mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung begonnen werden, mit der die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt wird.</p> <p>5.7 Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein.</p> <p>5.8 Der Zuwendungsempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25% leisten, der keinerlei öffentlich Förderung enthält.</p> <p>5.9 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.</p> <p>5.10 Die neu geschaffenen bzw. gesicherten Arbeits- und Ausbildungsplätze müssen für mindestens drei Jahre ab Auszahlung des Zuschusses vorhanden sein.</p> <p>5.11 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahre zweckgebunden verwendet werden.</p> <p>5.12 Der Betrieb oder Teile des Betriebes</p>	<p>5.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, <u>wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt worden ist. Eine schriftliche Eingangsbestätigung geht dem Antragsteller umgehend zu</u>. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. <u>In den Fällen, in denen eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen wurden</u>.</p>
---	--

Änderung zur KMU-Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zum 22.10.2009

<p>dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) hinaus verlagert werden. Dies bezieht sich nicht auf die Rechtsnachfolge bei Betriebsübernahmen.</p>	
<p>5.13 Mit dem Vorhaben ist grundsätzlich spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.</p>	
<p>5.14 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist grundsätzlich auf maximal 12 Monate nach Investitionsbeginn begrenzt.</p>	
<p>6. <u>Verfahren,</u> <u>Verwendungsnachweis,</u> <u>Aufbewahrungspflichten</u></p>	
<p>6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich vor Investitionsbeginn unter Verwendung eines Antragsformulars an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stabsstelle Kreisentwicklung zu richten.</p>	<p>6.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich vor Investitionsbeginn unter Verwendung eines Antragsformulars an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stabsstelle Kreisentwicklung, zu richten. <u>Eine schriftliche Eingangsbestätigung geht dem Antragsteller umgehend zu.</u></p>
<p>6.2 Grundlage der Entscheidung sind die in der Anlage 1 (Scoringtabelle) vorgegebenen Kriterien.</p> <p>Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ eine Betriebsbeschreibung▪ eine Beschreibung und Begründung der geplanten Investition,▪ bei Existenzgründung: Businessplan, Rentabilitätsvorschau für drei Jahre, ggf. Eröffnungsbilanz▪ Schlussbilanzen, bzw. Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre▪ Beschäftigungsnachweis aller vorhandenen Dauer-/Teilzeit- und Ausbildungsplätze▪ die Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug▪ Je nach Art der	

Änderung zur KMU-Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zum 22.10.2009

	<p>Investitionsmaßnahme und des Unternehmens ist die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich.</p>	
6.3	<p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist bewilligende Stelle. Die Beratung der Unternehmen und die Bewilligung der Anträge wird von der Stabsstelle Kreisentwicklung, Abteilung Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune vorgenommen.</p>	
6.5	<p>Die Kofinanzierung der EU-Förderung (25% des Zuschusses) muss zu gleichen Teilen vom Landkreis Rotenburg (Wümme) (=12,5%) und der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde (=12,5%) getragen und sichergestellt sein.</p>	
6.6	<p>Gemäß der Transparenzrichtlinie der EU (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 08. Dezember 2006 Abl. L 371/1, Art. 7 Ziff. 2. d) müssen die Endbegünstigten einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten zustimmen.</p>	
6.7	<p>Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.</p>	
6.8	<p>Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und fristgerechter Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) entschieden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss vorzulegen und setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege (mit Nachweis der Auszahlung) zur Prüfung vorzulegen.</p>	
6.9	<p>Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt oder wird gekürzt bzw. ist,</p>	

Änderung zur KMU-Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zum 22.10.2009

<p>ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren zweckgebunden verwandt werden oder▪ die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht erhalten bzw. geschaffen werden. <p>6.10 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.</p> <p>6.11 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) oder von ihm beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.</p> <p>6.12 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen mindestens 10 Jahre ab Bewilligungszeitpunkt aufzubewahren.</p> <p><u>Stand: 5. Februar 2009</u></p>	<p></p> <p><u>Stand: Kreistagsbeschluss vom 22.10.2009</u></p>
---	--